



Verein zur Bildung und ständigen Förderung
eines Gymnasiums in der Stadt Burgstädt e.V.
- Gymnasiumsverein Burgstädt -
Friedrich-Marschner- Str.18
09217 Burgstädt



**Satzung des „Vereins zur Bildung und ständigen Förderung eines Gymnasiums in der Stadt
Burgstädt e.V.“ kurz: „Gymnasiumsverein Burgstädt“**

Fassung vom 12.07.2022

§ 1

Die Körperschaft führt den Namen "Verein zur Bildung und ständigen Förderung eines Gymnasiums in der Stadt Burgstädt e.V.", kurz: "Gymnasiumsverein"

Der Gymnasiumsverein Burgstädt mit Sitz in der Fr.-Marschner-Str. 18 in 09217 Burgstädt erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung dieses steuerbegünstigten zwecks zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Studierfähigkeit der Schüler, die Anerkennung von schulisch und außerschulisch erbrachten besonderen Leistungen von Schülern, sowie die Unterstützung von schulisch organisierten Wettbewerben, Aufführungen und Konzerten.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Körperschaft ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Er ist überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede Person mit Wohnsitz in Deutschland sein. Mitglieder im Verein können auch juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Vereinsmitgliedschaft von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und umfasst alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Der Verein kann Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung ernennen.

Die Mitgliedschaft ist nicht erblich und übertragbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand bzw. der Ernennung und endet mit der schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Halbjahresende, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder.



§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung bestellt und entlastet den Vorstand und die Finanzkommission.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, zu denen andere Organe des Vereins nicht ermächtigt sind.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (per E-Mail, Brief o.ä. bzw. durch Veröffentlichung) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher.

§ 7

Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder gefasst (außer §5 und §12) und sind schriftlich abzufassen. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern, und sofern sie in der Mitgliederversammlung gefasst werden von zwei weiteren keinem Gremium angehörenden Vereinsmitgliedern.

§ 8

Der Verein bestellt einen Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder gemeinsam.

Der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder, davon sind mindestens ein

1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender; Kämmerer zu bestellen.

Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre bestellt.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand erarbeitet bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Betrag, der im laufenden Kalenderjahr fällig wird.

Die Höhe des Beitrags wird in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres in der separaten Beitragsordnung festgelegt bzw. bestätigt. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.

§ 11

Das Vermögen des Vereins ist nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Es dient der Arbeit des Vereins und der Deckung der Verwaltungsaufgaben.

§ 12

Soll die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Gymnasium Burgstädt; das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke seiner Schüler zu verwenden hat.